

Diese Satzungsausfertigung beinhaltet die Änderung des § 4

# **Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Stettfeld**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I) erläßt die Gemeinde Stettfeld eine

## **Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren**

### **§ 1**

#### **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter der Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

### **§ 2**

#### **Gebührenarten und Gebührenpflichten**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) Leichenhausgebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat;

- c) wer die Kosten veranlaßt hat;
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### § 3

#### Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist bei
- a) einem Einzelgrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr 26,00 €
  - b) einem Einzelgrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 52,00 €
- (2) Die Grabgebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt **für je 20 Jahre** 154,00 €
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab für weitere 20 Jahre beträgt 154,00 €
- (4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre beträgt die Gebühr
- bei einem Einzelgrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr 16,00 €
  - bei einem Einzelgrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 26,00 €
- (5) Neben den Grabgebühren nach Abs. 1 und 4 wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.
- Sie beträgt für
- a) einem Einzelgrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr 8,00
- €/Jahr
- b) einem Einzelgrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 13,00
- €/Jahr
- c) einer Wahlgrabstätte 26,00
- €/Jahr

Teiljahresbeträge sind auf die volle Jahresgebühr aufzurunden.

(6) Für Urnengräber gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

## § 4

### Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Kränze beilegen) beträgt

a) für ein Urnengrab	126,00 €
b) bei einem Grab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	232,00 €
c) bei einem Grab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	525,00 €
d) für eine Grabstelle –doppeltief-	600,00 €
Frostzuschlag ab 10 cm	39,00 €
Frostzuschlag ab 25 cm	52,00 €
Frostzuschlag ab 40 cm	77,00 €

(2) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern beträgt 6,00 €

## § 5

### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.

## § 6

### Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.01.1980 außer Kraft.

Stettfeld, den 17. Januar 2002

Schlee W. 1. Bürgermeister

Eingearbeitet:

1.Änderungssatzung vom 21.12.2007. In Kraft getreten am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung.